## <sup>°</sup> Ministerium für Bildung und Kultur



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Eltern bzw.
Erziehungsberechtigte
der Schülerinnen und Schüler

an den saarländischen Schulen

Abteilung C

Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen

Andrea Zimmermann

Tel.: 0681 501 7329 Fax: 0681 501 7543

a.zimmermann@bildung.saarland.de

C4 - 5.1.4.0

12. Mai 2021

Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2020/2021, Förderpläne und verbindliche Beratungsgespräche

Liebe Eltern.

liebe Erziehungsberechtigte,

sehr geehrte Damen und Herren,

das laufende Schuljahr war und ist stark geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Wir wissen um die außergewöhnlichen Belastungen, die damit für Ihre Kinder und Sie einhergehen. Diesem Umstand wollen wir in Hinblick auf die anstehenden Versetzungsentscheidungen nach dem Grundsatz "fördern statt sitzenbleiben" bestmöglich gerecht werden.

Im Schuljahr 2019/2020 haben wir Lockdown-bedingt die Versetzungsentscheidung für das Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt bzw. eine Nichtanrechnung der Verweildauer bei Wiederholung des Schuljahres geregelt. Eine solche pauschale Regelung gibt es in diesem Schuljahr nicht. Alle Schulen treffen Versetzungsentscheidungen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei von ihren Lehrkräften in ihren unterschiedlichen Lernbedürfnissen individuell in den Blick genommen werden, mit dem Ziel, Lerndefizite in diesem und im nächsten Schuljahr durch passgenaue Lernentwicklungsplanung und Lernförderung zu beseitigen.

Dabei werden für versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler individuelle

Entscheidungen möglich sein, ob diese in die nächsthöhere Klassenstufe übergehen oder ob

eine Wiederholung sinnvoll ist. Eine Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe soll

ermöglicht werden, wo immer es vertretbar ist. Gleichzeitig wird auch die Wiederholung der

Jahrgangsstufe ohne Nachteil für die Schülerin oder den Schüler möglich sein.

Vor einer Versetzungsentscheidung werden die Schulen bei gefährdeten Schülerinnen und

Schülern Beratungsgespräche mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen anbieten. Bei

diesem Gespräch können die verschiedenen Möglichkeiten Ihres Kindes in den Blick

genommen werden, auch die bestmögliche Förderung Ihres Kindes soll Gegenstand des

Gespräches sein. Wir bitten Sie dringend, diese Gespräche wahrzunehmen.

Zusammenfassend gilt: Alle Schulen treffen Versetzungsentscheidungen am Ende des

Schuljahres 2020/21. Allerdings kann bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen die

Versetzung mit Entscheidung der Zeugniskonferenz

• ganz ausgesetzt werden (Grundschulen (GS) Klassenstufe 3 und 4,

Gemeinschaftsschulen (GemS) ab Klasse 8, Gymnasien (GY) Klassenstufe 5),

• bis zum nächsten Halbjahr ausgesetzt werden (GS Klassenstufe 3, GY Klassenstufe 6

bis 9),

• aufgrund der Anerkennung besonderer Umstände (Pandemiegründe) dennoch

vollzogen werden (GS, GemS, GY, Förderschulen (FS)),

• mit Nachprüfung am Anfang des neuen Schuljahres möglich sein (GemS, GY, FS).

Mit diesen Regelungen wollen wir Ihr Kind dabei unterstützen, seine Abschlüsse und

Übergänge unter den Bedingungen der Pandemie bestmöglich zu erreichen.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren wertvollen Beitrag bei der gemeinschaftlichen

Bewältigung der Herausforderungen in der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karin Elsner

Stellv. Leiterin der Abteilung C